

Werner Eck und Hartmut Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*. Passauer Historische Forschungen 2. Verlag H. Böhlau Nachf., Graz-Köln-Wien 1986. 615 Seiten, 4 Tafeln, 1 Falttafel.

Die Beiträge des Bandes sind mit wenigen Ausnahmen überarbeitete Vortragstexte einer Tagung, die im Oktober 1984 in Passau stattgefunden hat. Die Organisatoren der Tagung und gleichzeitig Herausgeber dieses Bandes verdienen höchstes Lob: alle Beiträge behandeln tatsächlich das im Titel genannte Thema, dabei überschneiden sie sich nur in seltenen Fällen. Als sehr angenehm empfindet der Rez. auch, daß nach den einzelnen Referaten nicht die Fragen und Einwände der Kongreßteilnehmer abgedruckt sind: Die Referenten konnten die Einwände zusammen mit ihren Erwidernungen in den endgültigen Text einarbeiten. Damit wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung entschärft und objektiviert. In einem Schlußreferat faßt F. VITTINGHOFF einige Ergebnisse der Tagung zusammen (S. 535 ff.), unterwirft einige besonders umstrittene Thesen (so von M. Mirković, J. C. Mann und S. Dušanić) noch einmal einer Kritik und kommt zum Ergebnis, daß von einer bewußten und systematischen Bürgerrechtspolitik der römischen Kaiser kaum die Rede sein kann. Am Ende des Bandes (S. 556 ff.) veröffentlichen dann W. ECK und H. WOLFF ein Auxiliardiplom aus dem Jahre 203 n. Chr., das zwar zur Zeit der Passauer Tagung noch unbekannt war, aber zweifellos in diesen Band gehört, zumal es wieder einmal deutlich macht, wie lückenhaft unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet sind: Bis zum Bekanntwerden dieses neuen Fragmentes war man in der Forschung der Meinung, daß Militärdiplome an Auxiliarsoldaten in der Severerzeit nicht mehr abgegeben wurden. Die Verf. sind zusammen mit H. Lieb sogar der Meinung (S. 566), daß ein ebenfalls fragmentarisches Diplom des Jahres 237 (CIL XVI 146) auch einem Auxiliarsoldaten gegeben wurde. Schließlich sei erwähnt, daß der Band, der mit guten Indices schließt (von M. JEHNE), zwei besonders verdienten Erforschern des behandelten Themenkreises gewidmet ist, nämlich Eric Birley und Herbert Nesselhauf. Ein kleiner Schönheitsfehler – den man leicht verzeihen wird – bleibt freilich, daß von E. BIRLEY, der an der Tagung nicht teilnehmen konnte, ein Beitrag abgedruckt wurde. Eine weitere kritische Bemerkung: es fehlt ein Abkürzungsverzeichnis. Ob jeder nichtspezialisierte Leser weiß, was RMD heißt? (M. M. ROXAN, *Roman Military Diplomas I* [1978] und *II* [1985], aufgelöst etwa S. 437 Anm., aber wer wird dies dort suchen). Und wird jeder Leser wissen, was Militärdiplom Typ I–III bedeutet?

Eine der am meisten umstrittenen Thesen stammt von S. DUŠANIĆ. Er hat diese vorher schon an anderer Stelle vorgelegt (so *Arch. Vest.* 33, 1982, 197 ff.; *Zeitschr. Papyrol. u. Epigr.* 47, 1982, 149 ff.; usw.) und hier noch einmal ausführlich dargestellt (S. 190 ff.). Sie besagt, daß Militäreinheiten (Prätorianer, equites singulares, Flottensoldaten, Auxilien) nicht regelmäßig, nach absolvierter Dienstzeit automatisch zu den

Privilegien civitas und conubium – und somit zu Diplomen – gelangten, sondern nur dann, wenn sie sich in einem Krieg oder aus sonstigem Anlaß besonders ausgezeichnet hatten. Diese 'radikale' These wurde von den Kongreßteilnehmern, wie der Verf. selber zugeben muß (S. 229: 'the almost unanimous opposition to the radical theory at the Passau Colloquium'), fast einstimmig abgelehnt, und wie ich meine, zu Recht. Denn dann müßte man per analogiam davon ausgehen, daß auch Legionssoldaten nur ausnahmsweise an der *missio agraria/nummaria* teilhatten, was nicht denkbar ist. Und wer, fragt man sich, wäre damals bereit gewesen, die lange Dienstzeit als Soldat der Mittelmeerflotte auf sich zu nehmen? Seekriege waren nach Actium nicht zu erwarten und damit fiel die Möglichkeit weg, sich besonders auszuzeichnen. Aber auch die Unterlagen, auf die sich Dušanić stützt, tragen nicht. So ist seine Fundstatistik wegen der niedrigen Zahl der auf uns gekommenen Diplome gar nicht aussagekräftig. Bislang sind 319 Diplome bekannt, die sich auf über zwei Jahrh. verteilen (also durchschnittlich anderthalb Diplome pro Jahr) und an Soldaten zahlreicher Alen, Kohorten in über 30 Provinzen ausgehändigt wurden. Militärdiplome waren schon wegen ihres Materials, das man wiederverwenden (einschmelzen) konnte, ebenso wie etwa Bronzestatuen, wertvolle und gesuchte Objekte, die nur ausnahmsweise und rein zufällig auf uns kommen (wie es G. FORNI S. 293 zu Recht betont). Schon wenige Neufunde können bei so niedrigen Zahlen statistische Aussagen umwerfen, man vgl. nur das oben erwähnte Auxiliardiplom des Jahres 203 oder die Beobachtung von H.-J. KELLNER S. 241, daß nämlich bis zur Edition des CIL XVI im Jahre 1936 aus der Mauretania Tingitana nur 1 Diplom bekannt war, heute jedoch 31!

Weitere Argumente sind für Dušanić jene Veteranen, die in Dokumenten als *sine aeribus* bezeichnet werden (S. 229 ff.). Diese seien eben jene Soldaten, die sich während ihres Dienstes nicht besonders ausgezeichnet und deshalb auch keine Privilegien und somit keine Diplome bekommen hätten. Nun ist aber die erste Frage, ob jeder entlassene Soldat automatisch und auf Staatskosten ein Bronzediplom erhalten hat, wie das etwa P. LE ROUX S. 368 Anm. 77 annimmt, oder ob Soldaten Diplome nur auf besonderen Wunsch und gegen Bezahlung bekommen haben, wie M. M. ROXAN S. 265 ff. postuliert. Wenn letztere Auffassung das Richtige trifft, hätten wir bereits eine sehr einfache Erklärung für Veteranen *sine aeribus*. Oder aber kann es sich um entlassene Soldaten handeln, die ihr Diplom noch nicht ausgehändigt bekommen haben: Zwischen Entlassung und Ausgabe der Diplome konnten Monate, wenn nicht Jahre verstreichen (so G. ALFÖLDY, S. 394 ff.). Auch andere Möglichkeiten sind denkbar, so z. B. Soldaten, die bei ihrer Entlassung nicht römische Bürger geworden sind. J. C. MANN weist in seinem Beitrag (S. 187 ff.) darauf hin, daß keine *dediticii*, nur *peregrini* römische Bürger werden konnten. Die Folgerungen, die Mann daraus zieht, daß nämlich Soldatenfrauen grundsätzlich als *dediticii* angesehen wurden und deshalb das Bürgerrecht nicht erhalten konnten, gehen freilich zu weit, wie Vittinghoff gesehen hat (S. 537). Über die *dediticii* wissen wir bekanntlich sehr wenig (nach H. WOLFF, Die *Constitutio Antoniniana* und Papyrus Gissensis 40 [1976] 210 ff. bes. 220 konnten sie das römische Bürgerrecht erlangen; vgl. zum Thema auch M. LEMOSSE, Ktama 6, 1981, 353 ff.), die Frage mag aber erlaubt sein, ob sie in den Auxilien oder bei der Flotte nicht haben Dienst leisten können. Aus einem Plinius-Brief (ep. 10, 29–30 vgl. A. N. SHERWIN-WHITE, The Letters of Pliny [1966] 598 ff.) wissen wir, daß Sklaven, die sich in römische Truppen eingeschmuggelt haben, ausgeschlossen und streng bestraft wurden. Dagegen erfahren wir aus § 55 des *Gnomon* des *Idios Logos*, daß ein Ägypter, der ohne das römische Bürgerrecht zu besitzen, in einer Legion dient, seine vorgeschriebene Dienstzeit absolvieren muß, nachher jedoch keine *civitas* besitzt. Etwas Ähnliches könnte man sich im Falle der *dediticii* durchaus vorstellen: sie dienen, evtl. auch mit Wissen und Zustimmung der Zuständigen, in den Auxiliartruppen oder bei der Flotte, bekommen jedoch bei der Entlassung keine *civitas* und bleiben somit *sine aeribus*. Dies ist freilich nur eine Hypothese, die gründlicher untersucht werden müßte. Eins dürfte jedoch klar sein: Für die Erklärung der *sine aeribus* gibt es andere – und wie ich meine bessere – Möglichkeiten als die von Dušanić vorgeschlagene. Wie dem auch sei: dem jugoslawischen Gelehrten gebührt unser Dank. Durch seine provokativen Thesen zwang er andere Forscher, alte Annahmen neu zu überdenken, zu präzisieren, weitere Argumente in die Diskussion zu bringen.

Von den weiteren Beiträgen des Bandes seien im folgenden einige – unvollständig – aufgezählt. B. DOBSON (S. 10 ff.) behandelt die Änderungen, die durch die augusteischen Reformen im römischen Heerwesen eingetreten sind. V. A. MAXFIELD bringt weitere Argumente gegen die Thesen von Dušanić vor. H. WOLFF (S. 44 ff.) will zeigen, 'daß aller Wahrscheinlichkeit nach die *lex Munatia Aemilia* (42 v. Chr., eruiert aus Sherk, Roman Doc. Greek East 58 = FIRA I<sup>2</sup>55 usw.) über Octavians Edikt (etwa 33/32 v. Chr., BGU 628 = Wilcken, Chrest. 462) zum Grundgesetz der kaiserlichen Veteranenprivilegien avancierte' (S. 97, die Angaben in den Klammern vom Rez.). Die These ist vielleicht etwas kühn, jedoch nicht unwahrscheinlich.

O. BEHREND (S. 116 ff.) behandelt Rechtsfragen der Diplome, insbesondere Bürgerrechtsverleihung und Eheverbot. Bei der Diskussion über die *civitas*-Verleihung an Enkelkinder (poster) von Soldaten scheint er etwas übersehen zu haben: Man muß wohl unterscheiden zwischen Enkeln, die noch zur Dienstzeit des Soldaten geboren wurden und deren Väter folglich noch keine römischen Bürger gewesen sind, und zwischen solchen, deren Väter nach Emeritierung des Großvaters bereits im Besitz der *civitas* waren. E. BIRLEY (S. 248 ff.) vertritt die Meinung, daß erst Kaiser Claudius die regelmäßige und systematische Schenkung des Bürgerrechts und *conubiums* an Veteranen eingeführt hat (so schon Nesselhauf in CIL XVI; anders Cheesman und jetzt Dušanić). – M. M. ROXAN (S. 265 ff.) behandelt ausführlich und fundiert die Änderungen, die im Text der Militärdiplome im Jahr 140 bemerkbar werden: Soldatenkinder werden nicht mehr erwähnt. Die folgenden drei Beiträge behandeln die speziellen Probleme, die die Diplome der Flottensoldaten (G. FORNI, S. 293 ff.), der stadtrömischen Truppen (H. LIEB, S. 322 ff.) bzw. der Auxilien und Numeri (P. LE ROUX, S. 347 ff.) aufwerfen. B. LÖRINCZ (S. 375 ff.) schreibt über die Nennung der Statthalter auf den Diplomen und über ihre Kompetenzen, die immer an den Provinzgrenzen enden. Etwas Ähnliches kann man auch auf anderen Gebieten beobachten, z. B. im Straßenwesen. Meilensteinformulare, mit oder ohne Nennung des Statthalters, gehen immer nur bis zur Provinzgrenze (vgl. REZ. in: Festschr. A. Mócsy, Acta Arch. Hung., im Druck). G. ALFÖLDY (S. 385 ff.) stellt sich die Frage, warum Truppenkommandeure in den Militärdiplomen immer genannt werden (die wenigen Ausnahmen lassen sich leicht erklären). Die einleuchtende Antwort lautet: sie sollen Rückfragen des Soldaten oder über den Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem Aktivdienst bei der zuständigen Person erleichtern. Aus verwaltungstechnischen Gründen hat die Zentralregierung die Nennung des Kommandeurs wiederholt geregelt (Filiation und *Tribus*, *origo*). Der seit der Tagung verstorbene A. MÓCSY kommt bei der Behandlung der Namen der Diplomm Empfänger (S. 437 ff.) u. a. zum Schluß, daß man Soldaten bei Eintritt in eine Truppeneinheit häufig neue Namen gegeben hat, nicht selten *tria nomina*, ohne daß alle diese Personen tatsächlich römische Bürger gewesen wären. Daß die *tria nomina* nicht immer nur römische Bürger bezeichnen, hat der Verf. schon früher postuliert (z. B. Klio 52, 1970, 287 ff.). M. P. SPEIDEL behandelt die Angaben über Herkunft der Soldaten in den Diplomen (S. 467 ff.). Sie können eine Stadt oder eine Provinz nennen. Die Bedeutung der Angabe *castris* bleibt kontrovers, vgl. dazu F. VITTINGHOFF, S. 544 Anm. 52. Zs. VISY (S. 482 ff.) befaßt sich mit der alten Streitfrage, nach welcher Ordnung die Hilfstruppen einer Provinz auf den Diplomen aufgeführt werden. Es gibt nämlich die Möglichkeit, die Truppen in numerischer, alphabetischer oder topographischer Ordnung zu nennen. Der Verf. kommt zum Ergebnis, daß mit der Zeit die topographische Ordnung in den Vordergrund rückt, wobei allerdings auch Mischformen häufig zur Verwendung kommen. W. ECK (S. 518 ff.) behandelt das militärische Kommando der Statthalter senatorischer Provinzen mit der Amtsbezeichnung *proconsul*. Nach Durchsicht aller senatorischer Provinzen – aus zweien, nämlich aus Kreta und Sizilien, liegen anscheinend keine Angaben vor – kommt Eck zum Ergebnis, daß das militärische Kommando von *Proconsuln* nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel ist.

Der Band ist ein großer Schritt nach vorne auf dem Wege zu einem besseren Verständnis des römisch-kaiserzeitlichen Heerwesens und der Bürgerrechtspolitik.